

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

118

-3 NOV. 1970

Gesetz BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 276, 254,
ZPO § 286

Leitsätze

- 1 Handelt der eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtende Arbeitnehmer mit mittlerer Schuld, so ist der von ihm angerichtete Schaden unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zwischen den Arbeitsvertragspartnern aufzuteilen. Dabei sind das Verschulden des Arbeitnehmers und – in analoger Anwendung des § 254 BGB – das Betriebsrisiko des Arbeitgebers gegeneinander abzuwägen.
- 2 Ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Umstände eine Aufteilung des Schadens erfolgt, so ist in direkter Anwendung des § 254 BGB zu prüfen, inwieweit den Arbeitgeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens trifft. Wird ein solches Mitverschulden festgestellt, so ist je nach dem Grad dieses Mitverschuldens eine weitere Quotelung vorzunehmen.

Aktenzeichen 1 AZR 228/70

Urteil des BAG vom 3. November 1970 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 265/69 Rheinland-Pfalz

Erkundet am
November 1970

Im Namen des Volkes!

z Henkelmann,
Vergütungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

118

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Humme und Hirschmann für Recht erkannt

Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 1970 - 1 Sa 265/69 - aufgehoben

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Beklagte ist von Beruf Schafermeister. Von 1961 bis 1968 hütete er für den Kläger eine Herde von zuletzt etwa 350 Schafen. Im September 1968 trieb er auf Anweisung des Klägers die Schafe von der Sommer- auf die Herbstweide in der Gewanne S bei E. Nachdem der Beklagte sich schon einige Tage in dieser Gewanne aufgehalten hatte, weideten die Schafe am 24. September 1968 auf einem unkrautüberwucherten, nicht abgeernteten Roggenfeld. Während sie dort weideten, wies der Zeuge M den Beklagten auf die Möglichkeit hin, daß noch Korn auf dem Feld liege. Der Kläger wußte von dem nicht abgeernteten Feld, hatte aber den Beklagten nicht davor gewarnt. Am nächsten Tage waren 109 Tiere verendet und mußten geschlachtet werden. Bei der Herde hatten sich auch 22 Schafe des Beklagten befunden, von denen sechs ebenfalls verendet waren.

Der Kläger macht den Beklagten für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe als Schafer wissen müssen, daß Schafe auf einem nicht abgeernteten Kornfeld nicht weiden durften. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 16 759,-- DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, er sei für den Schaden nicht haftbar. Er habe nicht wissen und erkennen können, daß auf dem unkrautüberwucherten Feld sich noch nicht abgeerntetes Korn befunden habe.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im vorliegenden den Beklagten verurteilt, an den Kläger 8 000,-- DM zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8 000,-- DM zu zahlen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.



Entscheidungsgründe

I Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht auf folgenden Feststellungen und Ausführungen

1. Ursächlich für den dem Kläger entstandenen Schaden seien das Abfressen des nicht abgeernteten Kornfeldes sowie das anschließende Trinken von Wasser durch die Schafe des Klägers gewesen.

2 Ein Verschulden des Beklagten sei nicht schon deshalb anzunehmen, weil er das Feld, bevor es von der Herde betreten wurde, nicht untersucht und es nicht vor der Herde hergehend eher als diese betreten habe

3 Es bedeute ein Verschulden des Beklagten, daß er das Feld mit der Herde nicht unmittelbar nach Ausspruch der Warnung durch den Zeugen M verlassen habe

4 Das unter 3 erwähnte Verhalten des Beklagten sei nicht ursächlich für den Eintritt des Schadens gewesen, da nicht bewiesen sei, daß der Schaden nicht schon entstanden sei, bevor der Zeuge M den Beklagten gewarnt habe

Soweit die Revision diese Feststellungen und Ausführungen des Landesarbeitsgerichts angreift, ist ihr hinsichtlich der vorstehend zu 1 - 3 genannten Punkte nicht zu folgen, dagegen greifen die Bedenken der Revision gegenüber der oben zu 4 genannten Feststellung des Landesarbeitsgerichts durch. Das ergibt sich im einzelnen aus den folgenden Erwägungen zu 1

Daß das Abweiden des nicht abgeernteten Kornfeldes durch die Schafe für den dem Kläger entstandenen Schaden ursächlich gewesen ist, wird von der Revisionsbeantwortung nicht in Abrede gestellt. Insoweit ist ein Rechtsirrtum im angefochtenen Urteil auch nicht zu erkennen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob allein die Tatsache, daß die Schafe das nicht abgeerntete Kornfeld abgeweidet haben, für ihren Tod ursächlich war oder ob, wie das Landesarbeitsgericht, übrigens offenbar entgegen dem Vortrag beider Parteien, meint, der Schaden erst dadurch eingetreten ist, daß die Schafe, nachdem sie das Kornfeld abgeweidet hatten, noch Wasser getrunken haben. Falls letzteres tatsächlich geschehen sein sollte, konnte das den Beklag-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ten nicht entlasten, ein Schafer muß damit rechnen, daß Schafe, wenn sie Wasser vorfinden, davon trinken. Es mag also sein, daß die Schafe nicht schon deswegen verendet sind, weil sie das Kornfeld abgeweidet haben, sondern daß, wie das Landesarbeitsgericht meint, das Trinken von Wasser nach dem Fressen des Korns hinzukommen mußte, um den Schaden zur Entstehung kommen zu lassen. Der Beklagte hat aber nichts vorgetragen, was zu seiner Entlastung den Schluß darauf zulassen konnte, daß er die Schafe am Trinken zu hindern versucht hatte oder daß er mit dem Trinken der Schafe nicht hatte rechnen müssen. Die Frage der Ursachlichkeit ist somit nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts grundsätzlich zu Lasten des Beklagten zu beantworten.

zu 2

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, das Kornfeld vor dem Betreten durch die Herde auf seinen Bestand hin zu untersuchen oder das Feld vor der Herde hergehend eher als diese zu betreten, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Auch enthält insoweit die Revisionsbegründung keine ausreichende Verfahrensrüge. Das Landesarbeitsgericht hat seine Ansicht unter Berufung auf die Angaben der Sachverständigen eingehend begründet. Insoweit ist ein Verstoß gegen eine reversible Rechtsnorm nicht ersichtlich.

zu 3

Das Landesarbeitsgericht stellt für den Senat bindend fest, daß der Beklagte entgegen seinen Behauptungen das Kornfeld mit der Herde nicht verlassen hat, als er von dem Zeugen M gewarnt war. In diesem Augenblick mußte der Beklagte die der Herde drohende Gefahr erkennen. Wenn er gleichwohl die Herde das Kornfeld weiter abweiden ließ, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, so ist die Annahme des angefochtenen Urteils, der Beklagte habe von dem Zeitpunkt der Warnung ab schuldhaft gehandelt, rechtlich nicht zu beanstanden. Auch insoweit stützt sich das angefochtene Urteil auf die Angaben der Sachverständigen, wonach ein Schafer wissen muß, welche Gefahr für Schafe mit dem Abweiden eines nicht abgeernteten

Kornfeldes verbunden ist. Wenn der Beklagte auf die Warnung des Zeugen M nicht reagierte, ist somit vom Landesarbeitsgericht sein Verhalten in diesem Punkte ohne erkennbaren Rechtsverstoß als schuldhaft angenommen worden.

zu 4

Dagegen ist die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, dieses Fehlverhalten des Beklagten sei für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich gewesen, nicht hinreichend untermauert. Worauf das Landesarbeitsgericht diese seine Annahme in tatsächlicher Hinsicht stützt, ist im angefochtenen Urteil nicht ausreichend dargetan. Daß das Landesarbeitsgericht insoweit eine eigene Sachkenntnis gehabt hatte, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und aus den in ihm in Bezug genommenen Beweisprotokollen ergibt sich für die Annahme des Landesarbeitsgerichts ebenfalls nichts. Dem Senat stehen zur Nachprüfung, ob das angefochtene Urteil zutreffend begründet worden ist, allein diese Protokolle zur Verfügung. Nach innen hat kein Sachverständiger bestätigt, daß der Schaden schon eingetreten sei, als die Herde erst die Hälfte des Kornfeldes abgeweidet hatte. Das Landesarbeitsgericht hat durch seine Feststellung gegen § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO verstoßen, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Da für die Annahme des Landesarbeitsgerichts auch kein Erfahrungssatz spricht, durfte es nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß der Schaden bereits zur Zeit der Warnung des Beklagten durch den Zeugen M entstanden und daß das Nichtverlassen des Kornfeldes unmittelbar nach dem Ausspruch der Warnung darum nicht mehr ursächlich war.

Die Verletzung des Prozeßrechts (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ist in der Revisionsbegründung ausreichend gerügt worden. Auf dieser Feststellung beruht auch das angefochtene Urteil. Mit Rücksicht auf diesen dem Landesarbeitsgericht unterlaufenen Verfahrensverstoß muß sein Urteil deshalb aufgegeben werden. Da eine Entscheidung in der Sache selbst ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht getroffen werden kann, muß



der Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Prozeßbrühen und materiell-rechtlichen Beanstandungen der Revision gegen das angefochtene Urteil ankommt

II Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßig wie folgt vorzugehen haben

1 Es wird erneut zu klären sein, ob der Umstand, daß der Beklagte die Herde nicht sofort nach der Warnung des Zeugen M von dem Kornfeld entfernt hat, für den eingetretenen Schaden ursächlich war. Da insoweit eine Sachkenntnis des Gerichts nicht ohne weiteres angenommen werden kann, wird sich das Landesarbeitsgericht hierbei zweckmäßig der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Es wird dabei auch feststellen müssen, ob die Herde nicht bereits vor dem Betreten des fraglichen Kornfeldes so ausreichend geweidet war, daß allein mit Rücksicht hierauf die Annahme ausscheidet, die Schafe hätten sich sofort heißhungrig auf das Korn gestürzt und schon in der ersten Viertelstunde die tödliche Menge gefressen.

Das Landesarbeitsgericht wird in diesem Zusammenhang weiter berücksichtigen müssen, daß der Beklagte beweispflichtig ist, wenn er sich, was er bisher übrigens offensichtlich nicht einmal getan hat, auf den Wegfall der Ursachlichkeit berufen will. Gegenüber dem zutreffenden Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß das Abweiden eines nicht abgeernteten Kornfeldes durch Schafe für diese zu einer tödlichen Vergiftung führt, wurde sich der Beklagte auf einen Ausnahmestand berufen, soweit er überhaupt eine derartige Behauptung aufstellen will. Deshalb ist er, was das Landesarbeitsgericht ebenfalls verkannt hat, für das Vorliegen dieses Ausnahmestandes beweispflichtig, kann er den Beweis nicht führen, so geht das zu seinen Lasten.

2 Falls das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der vorerwähnte Beweis vom Beklagten nicht erbracht werden kann, wird es sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob die dem Beklagten übertragene Arbeit, nämlich das Hüten einer Schafherde, eine gefahrgeneigte Tätigkeit darstellt. Notfalls wird es sich auch hierbei eines Sachverständigen bedienen müssen.

a) Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Auffassung, es habe eine gefahrgeneigte Tätigkeit vorgelegen, wird es sich mit dem Grad des Verschuldens zu befassen haben, das dem Beklagten vorzuwerfen ist. Dabei sind drei Möglichkeiten gegeben (vgl. dazu BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, BAG AP Nr. 33 aaO).

aa) Der Beklagte kann grob fahrlässig gehandelt haben. Dann haftet er nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich in vollem Umfang. Insoweit konnte allerdings auch das Verhalten des Klagers von Bedeutung sein, der unstreitig gewußt hat, daß in dem abzuweidenden Gebiet ein nicht abgeerntetes Kornfeld lag, den Beklagten aber nicht gewarnt hat. Das Landesarbeitsgericht wird prüfen müssen, ob der Kläger dadurch schuldhaft zu der Entstehung des Schadens mit beigetragen hat. Bejahendenfalls wird es eine Abwägung gemäß § 254 Abs. 2 BGB vornehmen müssen, es sei denn, es wäre der Ansicht, Verschulden und Verursachung auf Seiten einer Partei überwogen so stark, daß eine Mithaftung der anderen Partei ausscheiden müsse.

bb) Ergeben die vom Landesarbeitsgericht aufzustellenden Erwägungen, daß der Beklagte nur leicht fahrlässig gehandelt hat, so entfällt grundsätzlich seine Haftung.

cc) Wenn das Landesarbeitsgericht zu der Ansicht kommt, der Beklagte habe mit mittlerer Fahrlässigkeit gehandelt, so wird es den Schaden unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zwischen den Parteien aufzuteilen haben. Dabei ist zunächst auf Seiten des Arbeitnehmers das Verschulden und auf Seiten des Arbeitgebers in analoger Anwendung des § 254 BGB das Betriebsrisiko zu berücksichtigen. Das Verschulden des Arbeitnehmers und das von dem Arbeitgeber zu vertretende Betriebsrisiko sind gegeneinander abzuwägen, und es ist eine entsprechende Quotelung des Schadens vorzunehmen.

Ist unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren eine Quotelung erfolgt, dann wird das Landesarbeitsgericht weiter in direkter Anwendung des § 254 BGB prüfen müssen, inwieweit den Arbeitgeber ein Mitverschulden trifft. Hierbei wird wiederum insbesondere auch die Frage eine Rolle spielen müssen,

ob der Kläger, als er eine Warnung des Beklagten unterließ, schuldhaft zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger den Schaden mitverursacht und mitverschuldet hat, dann wird es je nach dem Grad des Mitverschuldens eine weitere Quotelung des Schadens vornehmen müssen.

b) Kommt das Landesarbeitsgericht dagegen zu der Auffassung, der Beklagte habe keine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet, so ist ebenfalls von einer vollen Haftung des Beklagten auszugehen (BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Auch dann spielt die oben erörterte Frage des Mitverschuldens des Klägers wegen unterlassener Warnung eine Rolle. Ist sie zu bejahen, so sind auch in diesem Fall gemäß § 254 Abs. 2 BGB Abwägung und erforderlichenfalls Aufteilung des Schadens unter den Parteien notwendig.

3. Ergibt sich aus den vom Landesarbeitsgericht anzustellen- den Erwägungen, daß der Schaden aufzuteilen ist, so wird es, allerdings im Rahmen der gestellten Anträge, zunächst von der Gesamtsumme des dem Kläger entstandenen Schadens ausgehen müssen, dabei sind zur Schadenshöhe noch Feststellungen des Berufungsgerichts erforderlich. Auf den Teil des Schadens, der bei einer Abwägung vom Beklagten zu ersetzen ist, sind sodann seine Gegenforderungen anzurechnen, die er in der ersten Instanz gegen den Beklagten geltend gemacht hatte, hinsichtlich der Höhe dieser Gegenforderungen besteht zwischen den Parteien offenbar Einigkeit.

gez. Wichmann

Hilger

Wendel

Humme

Hirschmann

